

III. Leinpfad, Brücken, Fahren, Häfen und Ladeplätze.

1. Leinpfad.

Der Leinpfad ist derjenige Theil des Ufers eines schiffbaren Flusses, auf dem durch Menschen und Thiere Schiffe gezogen werden können. Die Fürsorge für seine Freihaltung gehört als eine die Schifffahrt betreffende Angelegenheit zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde.³⁾

Der Leinpfad dient lediglich dem Gebrauche der Schiffer für die Zwecke der Schifffahrt, im Uebrigen kann der Uferbesitzer das betreffende Areal insoweit nutzen und über dasselbe Verfügung treffen, als diese Zweckbestimmung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Duldung des Leinpfades ist eine Entschädigung nicht zu gewähren, nur insofern kann der Uferbesitzer Ersatz fordern, als ihm durch einzelne Schiffsführer und deren Maßnahmen das Ufer und dessen Befestigung beschädigt, oder die Ufernutzung entzogen oder geschmälert wird.⁴⁾ Das Gleiche gilt hinsichtlich der Flößerei.⁵⁾

Nach § 34 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die Weichsel vom 7. März 1895 darf an das Ufer, an dem sich ein Leinpfad befindet, ein Fahrzeug nur anlegen, wenn und insoweit sich daselbst eine öffentliche Ladestelle befindet. Ausnahmen sind nur in Nothfällen zugelassen.

2. Brücken.

Die Anlegung von Brücken über öffentliche Ströme kann nach § 52 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts nur durch den Staat oder mit dessen Genehmigung erfolgen. Die Brücken über öffentliche Ströme sind im Gegensatz zu denjenigen über andere Gewässer nicht als Theile der an sie anschließenden Wegezüge zu behandeln, sondern stellen selbständige Kommunikationsanstalten dar.⁶⁾

Hieraus folgt, daß dem Staate gegenüber die Errichtung solcher Brücken nicht erzwungen werden kann.

Ob die Staatsverwaltung einem Dritten die Ueberbrückung eines öffentlichen Flusses gestattet, ist Sache ihres freien Ermessens, sie ist befugt, hierbei nicht nur polizeiliche, sondern auch alle sonstigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, welche sich aus dem staatlichen Hoheitsrecht und dem staatlichen Eigenthum ergeben, sie kann daher auch dem Dritten bei der Ertheilung der Genehmigung alle ihr angemessen erscheinenden Bedingungen vorschreiben. Wird die Erlaubniß indessen lediglich von der zuständigen Polizeibehörde aus polizeilichen Rücksichten

³⁾ Entsch. d. D. V. G. vom 17. Februar 1896 XXX 283.

⁴⁾ §§ 57—59 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts.

⁵⁾ § 60 Tit. 15 Th. II Allgem. Landrechts.

⁶⁾ Mittermayer, Grundsätze des deutschen Privatrechts, Bd. 1 § 222 S. 612. § 12 des Gesetzes, betreffend die Kommunikationsabgaben, vom 16. Juni 1838 (G. S. S. 353) Entsch. d. D. V. G. vom 2. November 1885, XII 243, und vom 12. Januar 1892, XXII 189.